



Technische Hochschule Deggendorf





Studieren mit Kind



- ▶ Studienorganisation vor der Geburt
- ▶ Elternzeit
- ▶ Krankheit von Kindern
- ▶ Ansprechpartner Studienzentrum
- ▶ Zusammenfassung



▶ Studienorganisation vor der Geburt

Mutterschutzzeiten gelten auch für Studentinnen

6 Wochen vor bis 8 (in Sonderfällen 12) Wochen nach der Entbindung

(Neues Mutterschutzgesetz ab 01.01.2018)

- ▶ Bitte Ihre Schwangerschaft im Studienzentrum melden.
Die Hochschule ist verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung abzugeben und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zu treffen.
Studentinnen können durch ausdrückliches Verlangen gegenüber der Hochschule, auf den gesetzlich vorgeesehenen Schutz verzichten. Diese Erklärung kann widerrufen werden
- ▶ Bei gesundheitlichen Problemen in der Schwangerschaft ist ein Urlaubssemester möglich.
Den Antrag finden Sie:
Infos für Studierende > Anträge > Antrag auf Beurlaubung
<https://www.th-deg.de/de/studierende/studenten-und-pruefungsverwaltung/antraege-vordrucke>
Die Mitarbeiter/innen im Studienzentrum sind gerne bei den Formalitäten behilflich



▶ Studienorganisation vor der Geburt

- ▶ Bei gesundheitlichen Problemen im Prüfungszeitraum:

Vor der Prüfung: Bitte innerhalb 3 Tagen nach der Prüfung ein Attest abgeben

Musterattest: Infos für Studierende > Prüfungen > Attest

<https://www.th-deg.de/de/studierende/studenten-und-pruefungsverwaltung/pruefungen#bekanntmachung-pruefungsablauf-und-attest>

Während der Prüfung: Bitte bei der Aufsicht melden und ebenfalls innerhalb 3 Tagen ein Attest abgeben.

- ▶ Ggf. Antrag auf Fristverlängerung für Erstversuche und/oder Wiederholungsprüfungen stellen
- ▶ Bei Abschlussarbeiten:
In Absprache mit dem Betreuer, Verlängerung der Abgabefrist oder bei Bedarf Ausgabe eines neuen Themas möglich. Bitte melden Sie sich frühzeitig!

ACHTUNG: Falls Attest nicht fristgerecht abgegeben werden kann, bitte unbedingt beim Sachbearbeiter im Studienzentrum melden (telefonisch oder per Email)





Elternzeit

- ▶ Es kann von Mutter und Vater bis zum 3. Lebensjahr des Kindes jederzeit ein Antrag auf Elternzeit in Form von Urlaubssemestern gestellt werden.
(*Bundeselternzeit- und Elterngesetz*)
Die Vorgaben in § 11 der Immatrikulationssatzung (Fristen für die Beantragung eines Urlaubssemesters) sind in diesem Fall außer Kraft gesetzt.
Die Elternzeit muss nicht zwingend sofort nach den Schutzfristen genommen werden.
Achtung: Bitte klären Sie, ob Bafög, Kindergeld u.ä. Leistungen im Urlaubssemester evtl. gekürzt oder gestrichen
- ▶ Nach dem 3. Lebensjahr ist bei Bedarf nur noch eine Beurlaubung aus „wichtigem Grund“ möglich. Es ist neben dem Antrag eine konkrete Begründung erforderlich.
(Elternzeit ist in diesem Fall keine Begründung mehr)
- ▶ Während der Elternzeit erfolgt keine Anrechnung auf die Fachsemester
- ▶ Antrag auf Elternzeit finden Sie:
Infos für Studierende > Anträge > Beurlaubung
<https://www.th-deg.de/de/studierende/studenten-und-pruefungsverwaltung/antraege-vordrucke>
Bitte ausgefüllt mit der Geburtsurkunde im Studienzentrum abgeben
- ▶ Eine Rückmeldung ist auch im Urlaubssemester erforderlich.
Sie bleiben Mitglied der Hochschule und behalten den sozialversicherungsrechtlichen Studentenstatus (z.B. Krankenversicherung)





Elternzeit

- ▶ Die Elternzeit unterbricht jegliche Fristen, sowohl die Fristen aus den Studien- und Prüfungsordnungen (z.B. Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) als auch aus der Rahmenprüfungsordnung (z.B. Überschreitung der Regelstudienzeit)

ACHTUNG: Es ist ein Antrag auf Fristverlängerung erforderlich und es muss ein Antrag auf Elternzeit im VORHINEIN vorliegen. Nur dann kann eine Unterbrechung der Fristen erfolgen.

Wenn rückwirkend ein Antrag auf Elternzeit gestellt wird, ist zu begründen warum dieser erst rückwirkend erfolgt. (Einzelfallentscheidung)

- ▶ In der Elternzeit ist die Teilnahme an Vorlesungen möglich und es können Prüfungsleistungen (Erstversuche und Wiederholungsprüfungen) abgelegt werden. (*BayHSchG § 48 Abs4*)
Die Prüfungen müssen, wie beim regulärem Studium, über das THD-Portal (momentan HIS-System) angemeldet werden! Aus organisatorischen Gründen bitte auch die Fakultät über die Teilnahme an Praktika oder speziellen Vorlesungen informieren.
- ▶ Abschlussarbeiten: Bei Bedarf kann, in Absprache mit dem Betreuer, ein neues Thema angemeldet oder eine Fristverängerung gewährt werden.
Bitte kontaktieren Sie Ihren Betreuer und/oder das Studienzentrum





Krankheit von Kindern

- Gilt bei Mutter und Vater als Grund für Versäumnis oder Rücktritt von Prüfungsleistungen (muss durch Attest nachgewiesen werden)
Bitte Attest innerhalb 3 Tagen nach Prüfung im Studienzentrum einreichen.
Evtl. auch Geburtsurkunde, falls noch nicht im Akt.
- Verlängerung der Fristen bei Erstablegung, Wiederholungsprüfungen und Abschlussarbeiten möglich
Bitte formlosen Antrag (ggf. mit Attest) im Studienzentrum abgeben.





Studienzentrum

Die Mitarbeiter/innen im Studienzentrum helfen gerne bei der Organisation.

Bitte melden Sie sich bei Problemen frühzeitig und halten Sie Kontakt mit der Hochschule.





Zusammenfassung

- ▶ Vor der Geburt:
 - Bitte unbedingt im Studienzentrum Ihre Schwangerschaft melden. (Gefährdungsbeurteilung)
 - Bei gesundheitlichen Problemen ggf. Antrag auf Urlaubssemester stellen
- ▶ Nach der Geburt:
 - Bei Bedarf: Elternzeit (Beurlaubung) mit Geburtsurkunde im Studienzentrum beantragen.
 - Fristen beachten und ggf. Verlängerungen beantragen.
 - Ist ein normales Weiterstudium geplant, ist der Antrag auf Elternzeit nicht zwingend erforderlich, kann aber bis zum 3. Lebensjahr des Kindes jederzeit gestellt werden
 - In der Elternzeit werden Fachsemester nicht mitgezählt
- ▶ Prüfungsrücktritt bei Krankheit des Kindes möglich. Bitte Attest innerhalb 3 Tagen nach der Prüfung abgeben und ggf. Antrag auf Fristverlängerung stellen
- ▶ Regelmäßiger Kontakt mit dem Studienzentrum und ggf. mit der Fakultät wird empfohlen
- ▶ Bei Problemen bitte frühzeitig melden!





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

